

# **Schulsportverein ST. URSULA , Geisenheim**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Schulsportverein ST. URSULA ,Geisenheim". Der Verein hat seinen Sitz in 65366 Geisenheim, Rüdesheimer Straße 30. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rüdesheim am Rhein. Er wurde am 22.07.1997 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rüdesheim eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1a. Der Verein will seine Mitglieder zu einer Sportpflege führen, die bestimmt wird vom christlichen Menschenbild.
- 1b. Die Aktivitäten des Vereins sollen die Mitglieder befähigen, Verantwortung für sich selbst sowie Verantwortung in Familie, Gesellschaft, Kirche, Staat und Welt zu übernehmen.
- 1c. Der Verein pflegt auch deshalb eine enge Verbindung zur St. Ursula-Schule, Geisenheim.
- 2a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Aufgaben des Vereins sind:
  - Förderung des Breitensports,
  - Förderung und Pflege des Sports für alle Altersstufen,
  - Förderung des Wettkampfsports.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Schulsportvereins ST. URSULA , GEISENHEIM anerkennt und unterstützt.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Die Mehrheit der Mitglieder soll zur Schulgemeinde der St. Ursula-Schule gehören.
3. **Ordentliche Mitgliedschaft**  
Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die im Sinne und in der Ordnung dieser Vereinssatzung Sport treiben und/oder am kulturellen Leben des Vereins teilnehmen wollen.
4. **Außerordentliche Mitgliedschaft**  
Außerordentliche Mitglieder können ideelle oder materielle Förderer des Vereins werden. Sie haben kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
2. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
4. Die Ablehnung der Aufnahme muß in schriftlicher Form erfolgen und kann bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

##### **1. Austritt**

Der Austritt ist zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Austrittsdatum, anzuzeigen.

##### **2. Ausschluß**

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) die Satzung des Vereins oder Beschlüsse seiner Organe nicht befolgt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- c) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Ausschluß durch den geschäftsführenden Vorstand erlischt die Mitgliedschaft. Über einen Widerspruch gegen den Ausschluß entscheidet die nächste Vorstandssitzung.

### **3. Tod**

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und die Möglichkeit, an den allgemeinen Veranstaltungen teilzunehmen. Es besitzt Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Organen, die es betreffen.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beiträge einzelner Mitglieder aus sozialen oder Billigkeitsgründen ermäßigen.
4. In den Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes besondere Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Abteilungen, deren sportlicher Betrieb mit besonderem Aufwand verbunden ist.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- die Jugendversammlung.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlußfassende Versammlung der Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins und wird vom geschäftsführenden Vorstand möglichst in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres einberufen.  
Die Mitglieder sind schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl der beiden Kassenprüfer,
  - die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - die Beschlußfassung von Satzungsänderungen,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Behandlung der Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderungen müssen von einem Fünftel der Mitglieder unterstützt und für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vom Vorstand vorgeschlagene Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einem Mitglied der Schulleitung (als geborenes Mitglied),
  - dem/der Kassenwart/in,
  - dem/der Schriftführer/in,
  - den Abteilungsleitern/innen
  - dem/der Jugendsprecher/in
  - dem/der Sportwart/in
2. Der Vorstand ist befugt, nach Bedarf eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung aufzustellen.

3. Der Vorstand regelt die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes selbst.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.  
Er ist berechtigt, zur Erreichung der Vereinszwecke ehrenamtliche Hilfskräfte einzustellen.
5. Auf Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Abteilungen für verschiedene Sportarten, sowie Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschlüsse aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

#### **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart.
3. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei von ihnen vertreten ihn gemeinsam. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.

#### **§ 11 Jugendordnung**

Die Jugendordnung wird von den Jugendlichen des Vereins beschlossen. Stimmberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Die Jugendversammlung wird nach Bedarf durch den/die Jugendsprecher/in einberufen und sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich dazu einzuladen. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit zu genehmigen. Sie wird dadurch Gegenstand der Vereinsatzung. In jedem Fall muß dann die Wahl eines/einer Jugendsprechers/in enthalten sein, der/die die Interessen der Jugendlichen im Vorstand vertritt.

#### **§ 12 Beschlußfassung und Wahlen**

1. Die Organe sind nur beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder der Organe - ausgenommen die Mitglieder und Jugendversammlung - anwesend sind.

2. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so ist erneut mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Das Organ ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist immer, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig, sofern ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.
4. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5a. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 5b. Ergibt sich bei der Wahl keine absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 5c. Wenn niemand widerspricht, kann durch Akklamation gewählt werden.
6. Gewählt werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung:
  - der Vorstand,
  - die Kassenprüfer.Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt. Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für die Abteilungsleiter können Stellvertreter gewählt werden.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Vermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus den Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und können nach Antrag der veranstaltenden Abteilungen an diese weitergeleitet werden.

## **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung obliegt zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten Kassenprüfern. Durch ständige Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem laufenden zu halten. Jährlich ist eine Revision durchzuführen.
2. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von mindestens drei Monaten vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen dafür stimmen.

-

## **§ 17 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins**

Für den Fall, daß ein Beschluß über die Auflösung des Vereins gefaßt wird, fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH, welche diese Mittel gemeinnützigen Zwecken oder anderen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen hat.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.07.1997 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rüdesheim am Rhein eingetragen ist.

Gründungstag: 22.07.1997